

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. September 1997

**1877. Nutzungsplanung Rickenbach (Revision, Restgenehmigung)**

Am 10. September 1993 hat die Gemeindeversammlung Rickenbach die kommunale Nutzungsplanung revidiert. Die Vorlage konnte nur teilweise genehmigt werden, weil gegen die Einzonung von Hintergrüt Rekurse eingelegt wurden (RRB Nr. 3305/1995). Am 5. Juni 1997 hat das Bundesgericht die beiden gegen diese Einzonung erhobenen Beschwerden abgewiesen bzw. ist darauf nicht eingetreten. Mit Schreiben vom 15. Juli 1997 ersucht die Gemeindeverwaltung Rickenbach um die Genehmigung der Einzonung von Hintergrüt und des entsprechenden Kernzonenplans.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Rickenbach am 10. September 1993 beschlossene Einzonung von Hintergrüt wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rickenbach, 8545 Rickenbach (unter Beilage zweier mit Genehmigungsvermerk versehener Exemplare des Kernzonenplans Hintergrüt), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi